

SATZUNG
vom 21.06.20212

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen
"BuMo Pro e.V. Bundesverband feiner Lebensmittel"
(nachstehend kurz "Bundesverband" genannt).
- 2 Sitz des Verbandes ist Berlin. Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen unter VR 27456 B.
- 3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- 1 Der Bundesverband hat die Aufgabe, die gemeinsamen allgemeinwirtschaftlichen Interessen aller Beteiligten der Produktion, des Handels, des Vertriebs und des Verkaufs von Molkereiprodukten u. a. Lebensmitteln zu fördern und zu vertreten.

Er soll dazu beitragen, das Ansehen der Mitglieder zu mehren und den Konsum der von ihnen hergestellten bzw. gehandelten Artikel in jeder Form positiv zu beeinflussen.

Insbesondere soll er:

- 1.1 die Mitglieder in allen Fragen, die ihre Sorgfaltspflicht bei der Beachtung von nationalen Gesetzen und Verordnungen sowie von Regelungen der Europäischen Gemeinschaft, die die Produktion, den Handel und das Inverkehrbringen von Lebensmitteln betreffen, unterstützen;
 - 1.2 den unlauteren, leistungswidrigen und kartellrechtswidrigen Wettbewerb in seinen sämtlichen Erscheinungsformen bekämpfen;
 - 1.3 Verbandszeichen, einschließlich Gütezeichen, für Molkereiprodukte und / oder zugehörige Dienstleistungen entwickeln, anmelden, eintragen, aufrechterhalten und vergeben und in diesem Zusammenhang im Namen des Bundesverbandes, im Interesse der Mitglieder, Empfehlungen und Ratschläge für die konkrete Verwendung derartiger Zeichen erteilen;
 - 1.4 Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Markttransparenz fördern und ggf. zur Unterstützung dieser Aufgaben Service-Gesellschaften gründen;
 - 1.5 eine aktive Öffentlichkeitsarbeit betreiben und sich an Messen und Ausstellungen beteiligen und derartige Einrichtungen fördern, eigene Publikationen herausgeben oder an solchen sich beteiligen.
- 2 Der Bundesverband wird hierbei mit Verbänden und Organisationen gleicher Zielsetzung im In- und Ausland zusammenarbeiten und Kooperationen bzw. Allianzen eingehen.
- 3 Der Bundesverband hat keine Aufgaben eines geschäftlichen Unternehmens. Eine wirtschaftliche oder auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- 2 Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im In- oder Ausland werden, die an Ex- und Import, Produktion, Handel, Vertrieb, Be- und Verarbeitung, und dem Verkauf von Molkereiprodukten u.a. Lebensmitteln beteiligt sind.
- 3 Der Bundesverband kann als fördernde Mitglieder natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften und öffentliche Einrichtungen aus dem In- und Ausland aufnehmen, die – ohne die Voraussetzungen des § 2, Abs. 1 zu erfüllen – die Bestrebungen des Bundesverbandes fördern.

§ 4 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Bundesverbandes zu richten.
- 2 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der bei fördernden Mitgliedern zugleich – im Einvernehmen mit diesen – den Mitgliedsbeitrag (Förderbeitrag) festlegt.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes auf Aufnahme als ordentliches Mitglied, die keiner Begründung bedarf, kann der / die Betroffene binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über diese Entscheidung Einspruch einlegen, der an die Geschäftsstelle des Bundesverbandes zu richten ist. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

- 3 Die Mitgliedschaft endet:
 - 3.1 durch Tod bzw. Konkurs oder Erlöschen der Firma;
 - 3.2 durch schriftliche Kündigung an die Geschäftsstelle, spätestens sechs Monate vor Jahresende;
 - 3.3 durch Streichung von der Mitgliederliste, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ein Mitglied nach zweimaliger Aufforderung durch die Geschäftsstelle – letzte Mahnung durch Telefax oder Einschreiben / Rückschein – seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist. Einer besonderen Anhörung bedarf es in diesem Falle nicht.
 - 3.4 Durch den Ausschluss aufgrund eines in geheimer Abstimmung durchgeführten Beschlusses einer Mitgliederversammlung, für den eine Vierfünftel-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich ist.

Ein solcher Beschluss ist insbesondere zulässig bei schwerwiegenden Verstößen gegen Ziele und Zwecke des Bundesverbandes oder bei Wegfall der Voraussetzungen für eine Aufnahme. Vorher hat eine schriftliche oder mündliche Anhörung des betreffenden Mitgliedes zu erfolgen.
 - 3.5 Ein Austritt, eine Streichung von der Mitgliederliste, oder ein Ausschluss lässt die bisher entstandenen Beitragsverpflichtungen unberührt.
 - 3.6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Bundesverbandes.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Bundesverbandes zu nutzen, und hat Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen Fragen, die in den Aufgabenbereich des Bundesverbandes fallen.
- 2 Die Inanspruchnahme der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten voraus.

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- 2.1 die Satzung einzuhalten sowie die Beschlüsse auszuführen, die von dem Organ des Bundesverbandes in Übereinstimmung mit dieser Satzung gefasst werden;
- 2.2 dem Bundesverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren, insbesondere Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;
- 2.3 die Beiträge und Umlagen pünktlich zu bezahlen.

§ 6

Organe des Bundesverbandes und Ämter

- 1 Organe des Bundesverbandes sind:
 - 1.1 Vorstand / Präsidium (§ 7)
 - 1.2 die Mitgliederversammlung (§ 8)
 - 1.3 die Geschäftsführung (§ 9)
- 2 Mitgliederversammlung und Vorstand sind berechtigt, daneben für Aufgaben bestimmte Ämter zu schaffen. Soweit ein einzelnes Amt vom Vorstand eingerichtet wird, übernimmt dieser hierfür gegenüber der Mitgliederversammlung die Verantwortung.
- 3 Die Tätigkeit im Bundesverband ist – mit Ausnahme der Geschäftsführung ehrenamtlich. Eine Vergütung der entstehenden Auslagen kann aber in begründeten Fällen auf Antrag erfolgen. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Vorstand unter Berücksichtigung der Finanzlage des Bundesverbandes.
- 4 Nach Beendigung eines Amtes sind alle die Amtsführung betreffenden Unterlagen unverzüglich, spätestens jedoch nach 14 Tagen, an den Präsidenten oder an die Geschäftsführung herauszugeben.

§ 7

Vorstand / Präsidium

- 1 Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und seinem Stellvertreter (Vizepräsident) sowie mindestens drei bis maximal fünf weiteren Mitgliedern, wobei diesen nach Möglichkeit bestimmte Ressorts entsprechend dem aktuellen Strukturkonzept des Bundesverbandes zugeordnet werden sollen.
- 2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

- 3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4 Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, so kann das Amt vom Restvorstand kommissarisch besetzt werden. Bei der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt eine Nachwahl für die lfd. Amtsperiode.
- 5 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei der Wahlmodus der Entscheidung der Mitgliederversammlung überlassen ist. Der Präsident und sein Stellvertreter werden einzeln gewählt.
- 6 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Bundesverbandes zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen worden sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes festgelegt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind zulässig.
- 8 Vorstandssitzungen erfolgen entweder in physischer Anwesenheit der Vorstandsmitglieder oder virtuell auf einer nur für die Vorstandsmitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangslink bzw. einer gesonderten Telefonnummer zugänglichen Online-Plattform.

Im Onlineverfahren werden die jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültigen Zugangsdaten mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung ausschließlich an geladene Adressaten bekannt gegeben.

Im Online-Verfahren können Wahlen und Beschlussfassungen mittels der von der genutzten Plattform zur Verfügung gestellten Abstimmungswerkzeuge durchgeführt werden.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern einberufen. Eine Einberufung bedarf keiner besonderen Form. Die Tagesordnung muss bei der Einberufung mitgeteilt werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens acht Tagen ist einzuhalten. Ist der Präsident verhindert an der Vorstandssitzung teilzunehmen, wird diese von dem Vizepräsidenten oder dem ältesten Vorstandsmitglied geleitet.

Zur Unterstützung und Beratung des Präsidiums können Fachausschüsse gebildet werden. Deren Tätigkeitsgebiet wird von der Mitgliederversammlung bestimmt bzw. auf Vorschlag des Präsidiums von ihr bestätigt. Jeder Ausschuss ist einem Mitglied des Präsidiums zugeordnet, das nach Möglichkeit auch dessen Vorsitz übernimmt.

- 9 Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem / der Protokollführer/-in zu unterschreiben ist.
- 10 Alle Vorstandsmitglieder sind zur Geheimhaltung von vertraulichen Mitteilungen verpflichtet, die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt werden. Die Geheimhaltungspflicht besteht nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt fort.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung umfasst die ordentlichen und die fördernden Mitglieder oder deren bevollmächtigte Vertreter.
- 2 Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder in physischer Anwesenheit der Mitglieder oder virtuell auf einer nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangslink bzw. einer gesonderten Telefonnummer zugänglichen Online-Plattform.

Im Onlineverfahren werden die jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültigen Zugangsdaten mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung ausschließlich an geladene Adressaten bekannt gegeben.

Im Online-Verfahren können Wahlen und Beschlussfassungen mittels der von der genutzten Plattform zur Verfügung gestellten Abstimmungswerkzeuge durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung tritt als Jahreshauptversammlung einmal jährlich zusammen. Der Vorstand kann jederzeit mit einfacher Mehrheit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Darüber hinaus muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

- 3 Jede Versammlung wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von sechs Wochen schriftlich oder elektronisch einberufen. Maßgebend für die Einhaltung der Einladungsfrist ist der Zeitpunkt der Absendung.
- 4 Anträge von Mitgliedern, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden sollen, müssen spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstag bei der Geschäftsstelle des Bundesverbandes schriftlich eingereicht werden. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn dies von der Versammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen wird. Dies gilt jedoch nicht für Anträge auf Änderung der Satzung und Auflösung des Bundesverbandes, die auf jeden Fall dem Mitglied mindestens vier Wochen vor Eröffnung der Versammlung mitgeteilt werden müssen.
- 5 Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 5.1 Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Geschäftsführung sowie des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - 5.2 Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
 - 5.3 Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - 5.4 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und eventueller Umlagen der Mitglieder;
 - 5.5 Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - 5.6 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Bundesverbandes;
 - 5.7 Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes;
 - 5.8 Beschlussfassung über einen Einspruch gegen die Ablehnung der Aufnahme als ordentliches Mitglied durch den Vorstand;
 - 5.9 Ernennung verdienter Personen und Mitglieder zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten des Bundesverbandes.
- 6 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. In den übrigen Fällen, aber auch auf Antrag des Präsidenten, be-

stimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem von der Versammlung gewählten Wahlleiter übergeben werden. Ansonsten leitet der Geschäftsführer.

- 7 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
 - 7.1 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, bei Wahlen die Mitgliederversammlung
 - 7.2 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Bundesverbandes eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
- 8 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Mitgliedsbeiträge bezahlt sind.
 - 8.1 Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
 - 8.2 Jedes Mitglied ist berechtigt, unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zu Beginn der Versammlung, bis zu zehn abwesende Mitglieder zu vertreten. Das abwesende Mitglied kann die Vollmacht auch der Geschäftsstelle unmittelbar zuleiten.
- 9 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem / der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern übersandt.
- 10 Die Kosten für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung trägt jedes Mitglied selbst.

§ 9 Geschäftsführung

- 1 Die Erledigung der laufenden Geschäftsführung des Bundesverbandes erfolgt durch eine Geschäftsstelle, deren Leitung dem Geschäftsführer obliegt.
- 2 Der Geschäftsführer ist im Rahmen seines Aufgabenbereiches besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Er vertritt im Einvernehmen mit dem Vorstand den Bundesverband in allen Angelegenheiten, auch vor Gericht. Er ist dabei an die Weisungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums gebunden. An den Mitgliederversammlungen, den Vorstandssitzungen, den Fachausschusssitzungen und allen anderen Sitzungen des Bundesverbandes nimmt er mit beratender Stimme teil.

Der Geschäftsführer ist zu unparteiischer Führung der Geschäfte und zur Geheimhaltung der zu seiner Kenntnis gelangten Geschäftsangelegenheiten und Betriebsgeheimnisse der Mitglieder verpflichtet.
- 3 Die Anstellung des Geschäftsführers erfolgt durch das Präsidium. Weitere Mitarbeiter werden vom Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidium eingestellt. Seine Tätigkeit regelt eine Geschäftsordnung bzw. wird im Anstellungsvertrag festgelegt.

§ 10

Finanzwesen

- 1 Zur Erfüllung der Verbindlichkeiten werden von den Mitgliedern Beiträge und Umlagen erhoben. Die Höhe der Beiträge und Umlagen und der Fälligkeit beschließt für ordentliche Mitglieder die Mitgliederversammlung, für fördernde Mitglieder der Vorstand.
- 2 Der Geschäftsführer ist im Rahmen des Haushaltsplanes für seinen Geschäftsbereich zu Ausgaben berechtigt. Einzelheiten dazu werden im Anstellungsvertrag bzw. in einer Geschäftsordnung festgelegt.

Die Rechnungslegung ist alljährlich von einem oder zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer dürfen nicht Rechnungsprüfer sein.

§ 11

Auflösung des Bundesverbandes

Zur Auflösung des Bundesverbandes ist in einer Mitgliederversammlung mindestens eine Vierfünftel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Wird zu dieser Mitgliederversammlung keine Vierfünftel-Mehrheit erwartet, so kann am gleichen Tage eine weitere Mitgliederversammlung fristgerecht einberufen werden, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen über die Auflösung entscheidet. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, entscheidet auch über die Verwendung des Vermögens des Bundesverbandes.

§ 12

Kollektivmarke

- 1 **Kreis der Berechtigten**
Jedes Mitglied kann die Kollektivmarke(n) zur Kennzeichnung gebrauchen, ohne dazu verpflichtet zu sein. Nicht-Mitgliedern kann der Gebrauch von Kollektivmarken nicht gestattet werden.
- 2 **Benutzungsbedingungen**
Das Benutzungsrecht umfasst das Recht, im geschäftlichen Verkehr Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen, Lieferscheine, Prospekte, Verpackungen und dergleichen mit der Kollektivmarke zu versehen und es auch sonst in ihren Geschäftsräumen auszuhängen
- 3 **Pflichten der Beteiligten bei Zeichenverletzung**
Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Bundesverband alle in Betracht kommenden Verstöße gegen die Benutzung einer Kollektivmarke durch Dritte unverzüglich mitzuteilen. Sollte ein Mitglied wegen der Benutzung einer Kollektivmarke durch einen Dritten auf Beseitigung, Unterlassung, Schadensersatz und / oder Auskunft in Anspruch genommen werden, so ist es verpflichtet, dem Bundesverband hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben.

Der Verband übernimmt die Verpflichtung, sämtliche Störungen durch Dritte, welche diese den Mitgliedern bei Benutzung der Kollektivmarke bereiten, zu verfolgen.

- 4 **Verlust der Benutzungsrechte**
Die den Verbandsmitgliedern gewährte Befugnis der Zeichenführung gilt nur für die Zeit der Zugehörigkeit der Mitglieder zu dem Verband. Sie erlischt von selbst durch den Aus-

tritt oder Ausschluss des Verbandsmitgliedes. Mit dem Erlöschen ist jede weitere Benutzung der im Besitz befindlichen Reproduktionen zu unterlassen, ohne dass dem Mitglied ein Anspruch auf Rückvergütungen irgendwelcher Art zusteht.

5 Keine Übertragbarkeit

Die den Verbandsmitgliedern gewährte Befugnis zur Führung der Kollektivmarke darf durch einen Berechtigten nicht an dritte Personen oder Firmen weiter übertragen werden.